

04.06.21

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zur Vierundzwanzigsten Verordnung zur nderung der Weinverordnung

Das Bundesministerium fr Ernhrung und Landwirtschaft hat mit Schreiben vom 2. Juni 2021 zu der o. g. Verordnung Folgendes mitgeteilt:

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 26. Mrz 2021 der Vierundzwanzigsten Verordnung zur nderung der Weinverordnung nach Magabe zugestimmt und eine Entschlieung gefasst (BR-Drs. 175/21 (Beschluss)). Zu dieser Entschlieung nimmt das federfhrende Bundesministerium fr Ernhrung und Landwirtschaft wie folgt Stellung:

Dem unter Nr. 1 der Entschlieung formulierten Anliegen wurde bereits mit dem Magabebeschluss unter (BR-Drs. 175/21 (Beschluss)) A Nr. 16 Rechnung getragen. Die mehrheitlich angenommene nderung fhrt zur Streichung von Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b der Grunddrucksache, mit der die Aufhebung der bisherigen Nummer 19 des § 53 Absatz 2 der Weinverordnung vorgesehen war. Somit bleibt ein Versto gegen § 39 Absatz 1 Satz 1 WeinV, wie vom Bundesrat in der Entschlieung gewnscht, weiterhin bugeldbewehrt.

Die mit den Nummern 2 und 3 erbetenen nderungen werden im Zuge der Zweiten Verordnung zur nderung der Alkoholhaltige Getrnke-Verordnung und der Weinverordnung vorgenommenen, die dem Bundesrat zeitnah vorgelegt werden wird. § 53 Absatz 2 Nummer 19 WeinV wird entsprechend umformuliert und eine neue Nummer 19a eingefgt. Folglich ist knftig ein Versto gegen § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a WeinV bugeldbewehrt.